

**An den Bürgermeister der Gemeinde Hilders –Ordnungsbehörde-
Kirchstraße 2-6, 36115 Hilders**

Bearbeiter: Bürgerbüro Hilders
E-Mail: gemeinde@hilders.de
FAX: 06681 / 960822

Anzeige eines Zweckfeuers

Anzumelden ist das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle.

Das Zweckfeuer ist mindestens drei Werktage vor Beginn anzuzeigen per Fax, Post, Email oder Einwurf.

Gemeinde Hilders / Ortsteil: _____

Name des Anmeldenden: _____

E-Mail des Anmeldenden: _____

Name der Aufsichtsperson: _____ Alter: _____

Anschrift der Aufsichtsperson: _____

Telefon / Handy-Nr. der Aufsichtsperson: _____

Datum / Uhrzeit der Verbrennung (von-bis): _____

Art des Abfalls: _____

Gemarkung, Flur, Flurstück, Größe: _____

Ort- /Lagebeschreibung des Grundstücks: _____

Dem Antrag ist ein Lageplan / Auszug aus dem Katasteramt / Auszug aus Google Earth beizulegen.

Ich habe die beiliegende Rechtsvorschrift zur Kenntnis genommen und erkläre hiermit mein Einverständnis.

Ort

Datum

Unterschrift

Von der Ordnungsbehörde auszufüllen:

Verteiler per E-Mail an: _____

Leitfunkstelle Fulda
Polizeistation Hilders
Feuerwehr

Erledigungsvermerk: genehmigt am: _____ Unterschrift: _____

abgesagt am: _____ Unterschrift: _____

Grund: _____

Rechtsvorschrift für ein Zweckfeuer

gemäß §3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

Anzumelden ist das Verbrennen von nicht unbedeutenden Mengen pflanzlicher Abfälle. Das Zweckfeuer ist mindestens drei Werktage vor Beginn mittels Vordruck anzuzeigen beim Bürgermeister der Gemeinde Hilders – Ordnungsbehörde – Kirchstraße 2 - 6, 36115 Hilders per Fax, Post, Email oder Einwurf.

Verbrennungszeitraum (maximale Zeitbegrenzung):

Montag bis Freitag von 08:00 – 16:00 Uhr

Samstag von 08:00 – 12:00 Uhr

Mindestabstände:

- 100 m von Wohngebäuden, Zelt- und Lagerplätzen,
- 35 m von sonstigen Gebäuden,
- 5 m zur Grundstücksgrenze,
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten, Druckgasen und explosionsgefährdeten Stoffen,
- 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden,
- 50 m von öffentlichen Verkehrswegen,
- 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern

Sicherheitsvorschriften:

1. Verbrennung nur unter ständiger Aufsicht
2. Abfälle müssen trocken sein
3. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden
4. Es soll möglichst gegen den Wind verbrannt werden.
5. Bei aufkommendem starkem Wind oder starker Rauchentwicklung, welche zu einer Verkehrsbehinderung oder Belästigung der Allgemeinheit führt, ist das Feuer zu löschen
6. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.
7. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
8. Ein Zweckfeuer ist nur bis einschließlich Waldbrandgefahrenstufe 2 erlaubt.
Nachzulesen sind die aktuellen Gefahrenstufen unter folgendem Link:
<https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>

Auch bei Einhaltung dieser Vorschriften ist der Verantwortliche für alle Schäden voll haftbar.

Die Ordnungsbehörde behält sich vor, Anträge bei Nichteinhaltung der Vorschriften oder Mindestabstände nicht zu genehmigen.

Für Feuerwehreinsätze aufgrund von ordnungswidrigem Verhalten haftet die Aufsichtsperson.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einer der oben genannten Auflagen zuwider handelt,
- seiner Anzeigepflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig nachkommt,
- einer Anordnung der zuständigen Ordnungsbehörde zuwider handelt.

Diese Auflagen sind von der Aufsichtsperson aufzubewahren und einzuhalten.